

### III. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

#### a) Vorstand

Dem dualistischen Prinzip des deutschen Aktienrechts folgend, obliegt dem Vorstand die Leitung der Gesellschaft.

Der Vorstand von bmp bestand im Geschäftsjahr 2016 lediglich aus einer Person. Das Organ verfügt insofern auch über keinen Vorsitzenden und keine Ausschüsse; es bedarf zudem keiner Regelungen zu Ressortzuständigkeiten und zu Arbeitsweisen innerhalb des Vorstands. Gleichwohl verfügt die Gesellschaft über eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese umfasst einen Katalog von Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Außerdem regelt sie die Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand steht in umfassenden und regelmäßigen Kontakt mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. dem gesamten Aufsichtsratsgremium, der über das gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgegebene Maß deutlich hinausgeht.

Wesentliche Entscheidungen dokumentiert der Vorstand schriftlich.

Die Geschäftsordnung des Vorstands finden Sie hier:

<http://www.bmp-holding.de/de/investor-relations/corporate-governance/geschäftsordnungen>

#### b) Aufsichtsrat

In Vorfeld der ordentlichen Hauptversammlung 2016 hatte der bis dahin amtierende Aufsichtsratsvorsitzende Gerd Schmitz-Morkramer sein Mandat aus persönlichen Gründen mit Wirkung zum Ablauf der Versammlung niedergelegt hatte. Insofern kam es in der Hauptversammlung zur Neuwahl eines Mitglieds und in der sich an die Hauptversammlung anschließenden konstituierenden Aufsichtsratssitzung zu einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats über seine innere Ordnung gem. § 107 Abs. 1 AktG.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2016 durchgehend aus drei Mitgliedern zusammen und zwar wie folgt:

	01.01.-06.07.2016	06.07.2016-31.12.2016
Aufsichtsratsvorsitzender	Gerd Schmitz-Morkramer	Bernd Brunke
Stellvertretender Vorsitzender	Bernd Brunke	Michael Stammler
Mitglied	Michael Stammler	Sven Rittau

Alle derzeitigen Mitglieder sind für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31.12.2017 endende Geschäftsjahr entscheidet, gewählt, also bis zu ordentlichen Hauptversammlung 2018.

Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ist Herr Michael Stammler benannt.

Auf die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen gem. § 107 Abs. 3 AktG hat der Aufsichtsrat hingegen verzichtet.

(Siehe hierzu auch die Punkte: I. Erklärung Corporate Governance Kodex; IV. Angaben zu den Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG; V. a) weitere Angaben zur Corporate Governance).

Die Aufgabe der Aufsichtsrat liegt in der Überwachung und Beratung des Vorstands. Der Rahmen für die Umsetzung dieser Aufgabe ist gesetzlich vorgegeben und im Einzelnen unter Abschnitt IV. der Satzung der Gesellschaft geregelt. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab, an denen im Regelfall auch der Vorstand teilnimmt. Im Bedarfsfall tagt der Aufsichtsrat ohne Anwesenheit des Vorstandes.

Der Verlauf der Sitzungen ebenso wie etwaige Beschlussfassungen werden protokolliert, der Aufsichtsrat bedient sich dabei einer Hilfsperson. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlussfassungen auch fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder per Email erfolgen;

diese werden ebenfalls schriftlich dokumentiert. Voraussetzung ist jedoch in allen Fällen der Beschlussfassung, dass alle drei Mitglieder des Aufsichtsrats an ihr teilnehmen.

(Zum Sitzungsturnus sowie zu den vom Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2016 erörterten Themenkomplexen siehe auch: „Bericht des Aufsichtsrats“, der im Geschäftsbericht 2016 auf Seite 34 veröffentlicht ist.)

Vor ihrer Veröffentlichung erörtert der Aufsichtsrat die Finanzberichte mit dem Vorstand. Außerdem lässt sich der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand zur aktuellen Situation - sowohl bei der Muttergesellschaft, den Tochtergesellschaften und den VC-Minderheitsbeteiligungen – zum Finanzstatus, zu den IR- und PR-Maßnahmen im Berichtszeitraum sowie zu sonstigen wesentlichen Ereignissen berichten. Darüber hinaus steht der Aufsichtsrat jederzeit in regelmäßigem und engem Kontakt mit dem Vorstand.

Die relevanten Regularien, die den Rahmen für die Arbeitsweise des Aufsichtsrats bilden, finden Sie hier:

Satzung

<http://www.bmp-holding.de/de/investor-relations/corporate-governance/satzung.html>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

<http://www.bmp-holding.de/de/investor-relations/corporate-governance/geschäftsordnungen>